

**ANFRAGE** von Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Marc Bourgeois (FDP, Zürich)

betreffend Nachteilsausgleich an den Kantonalen Mittelschulen

---

Für Kinder mit einer Behinderung oder Teilleistungsstörung können sogenannte Nachteilsausgleichsmassnahmen sowohl in Bezug auf die kantonale Aufnahmeprüfung wie auch für die Schulzeit nach bestandener Prüfung getroffen werden. Der Nachteilsausgleich hat lediglich zum Ziel, eine sich aus der Behinderung ergebende Schlechterstellung auszugleichen. Insbesondere bleiben die fachlichen Anforderungen gleich hoch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über das Ausmass der Gewährung des Nachteilsausgleichs an den einzelnen Schulen?
2. Wenn ja, wie werden diese Daten erhoben?
3. Wenn ja, unterscheiden sich die einzelnen Mittelschulen in diesem Punkt untereinander?
4. Wenn ja, worauf führt der Regierungsrat die Unterschiede zurück?
5. Welche Rechtswirksamkeit haben die von der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich 2014 erarbeiteten Richtlinien zur Gewährung des Nachteilsausgleichs?
6. Hat der Regierungsrat Kenntnisse über die Qualität der internen Verfahrensabläufe bezüglich der Gewährung des Nachteilsausgleichs an den einzelnen Schulen?

Ann Barbara Franzen  
Marc Bourgeois